



Vollzug der Jagdgesetze;

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit von Graureihern zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Schonzeit für Graureiher wird in den Jagdrevieren folgender Hegegemeinschaften im Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 01. September bis zum 15. September 2022 aufgehoben:

- Hegegemeinschaft Seebachgrund
- Hegegemeinschaft Unterer Aischgrund
- Hegegemeinschaft Weisach-Ebrachgrund
- Hegegemeinschaft Erlanger Unterland

Die Schonzeitaufhebung gilt nur im Umkreis von 200 m um geschlossene Gewässer.

Die Schonzeitaufhebung gilt nicht in

- befriedeten Bezirken nach § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und Art. 6 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG),
- Naturschutzgebieten nach Art. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes und
- Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß der Vogelschutzverordnung.

2. Die Zahl der während der verlängerten Jagdzeit (01. September bis 15. September 2022) erlegten Graureiher ist bis zum 30. September 2022 an die untere Jagdbehörde zu melden.

3. Zusätzlich sind die unter Nr. 2. gemeldeten Graureiher am Ende des Jagdjahres in der Streckenliste B miteinzutragen.

4. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1. und 2. dieses Bescheides wird angeordnet.

5. Kosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Christgau
Abteilungsleiter

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, Ebene 2 Raumnummer 2.46, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo-Fr 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und zusätzlich Do 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) eingesehen werden.